

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Anlagebedingungen der antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital für das Teilgesellschaftsvermögen „antea“

ISIN Anteilsklasse antea – R: DE000ANTE1A3
ISIN Anteilsklasse antea – V: DE000ANTE1V9
ISIN Anteilsklasse antea – FV: DE000ANTE6F1

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Anlagebedingungen (ABen) für das o. g. Teilgesellschaftsvermögen.

1. Anlagegrenzen

In § 10 AB werden die Anlagegrenzen in Höhe von 100 % jeweils dadurch ersetzt, dass das Sondervermögen vollständig aus den in § 10 Absatz 1-4 genannten Vermögensgegenständen bestehen kann. Die Anlagegrenze für Steuerliche Mischfonds in § 10 Absatz 12 bleibt erhalten und wird an die mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmten aktualisierten Muster für Anlagebedingungen angepasst.

2. Kostenklausel

Die Kostenregelungen in § 16 ABen werden redaktionell an die derzeit gültigen BaFin-Muster für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen angepasst.

Die Änderungen der ABen wurden von der BaFin genehmigt und treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten §§ 10 und 16 der ABen abgedruckt.

Hamburg, den 27.08.2020

Die Geschäftsleitung

„Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

antea Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital und Teilgesellschaftsvermögen

Neuer Wall 54, 20354 Hamburg (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8,
22297 Hamburg
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete
Teilgesellschaftsvermögen

antea

(nachstehend „TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

[...]

§ 10 Anlagegrenzen

1. Das TGV darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 bestehen.
2. Das TGV darf vollständig aus Geldmarktinstrumenten gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 bestehen.
3. Das TGV darf vollständig aus Bankguthaben gemäß § 2 Abs. 3 und § 6 Satz 1 bestehen.
4. Das TGV darf vollständig aus Investmentanteilen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a) und § 7 Abs. 1 und 2 und Anteilen oder Aktien an Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) und § 7 Abs. 3 bestehen.
 - a. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
 - b. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an in-, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
 - c. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögen bestehen, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 85 Prozent des Wertes des Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (§ 194 KAGB) oder in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die überwiegend in Geldmarktinstrumenten anlegen, investieren.
 - d. Das TGV darf vollständig aus Anteilen oder Aktien an inländischen, EU- oder ausländischen Gemischten Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b) bestehen, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile und Aktien an Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 KAGB.
5. Bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV dürfen in Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c) und § 7 Abs. 3 und 4 gemäß der folgenden Grundsätze angelegt werden:

5.1 Arten und Anlagestrategien der Sonstigen Investmentvermögen:

Die Gesellschaft wird für Rechnung des TGV nur solche Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erwerben, die

- a) ihr Vermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker, der die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 Nr. 2 KAGB erfüllt, verwahren lassen oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- b) nach ihren Anlagebedingungen bzw. ihrer Anlagestrategie folgende Vermögensgegenstände bzw. eine Mischung hieraus erwerben dürfen:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Derivate,
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Abs. 1 KAGB zu beachten sind,
 - Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196, 218 KAGB sowie an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen,
 - Edelmetalle,
 - unverbriefte Darlehensforderungen.

5.2. Anlagegrenzen für Sonstige Investmentvermögen

- a) Die Gesellschaft kann Sonstige Investmentvermögen auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU- und ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Vermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Investmentvermögens vorgesehen ist.
- b) Die Sonstigen Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
- c) Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
- d) Die Gesellschaft darf darüber hinaus nur Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erwerben, soweit diese ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Grenzen gemäß Absatz 10 bleiben unberührt.

5.3. Auswahlprozess für Sonstige Investmentvermögen

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in-, EU- und ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

6. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Derivaten im nachfolgend beschriebenen Umfang erworben werden:
 - a) Bis zu 100 Prozent des Wertes des TGV können in Derivate gemäß § 197 Abs. 1 KAGB angelegt werden.
 - b) In Derivate, welche nicht die Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 KAGB erfüllen, können insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV angelegt werden, wobei die für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und unverbrieften Darlehensforderungen auf diese Grenze anzurechnen sind.
7. Für Rechnung des TGV können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung TGV gehaltenen unverbrieften Darlehensforderungen und Derivaten, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Edelmetallen angelegt werden können.
8. Für Rechnung des TGV können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden, wobei unter Anrechnung der für Rechnung des TGV gehaltenen Edelmetalle und Derivate, welche nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in unverbrieften Darlehensforderungen angelegt werden können.
9. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB muss nicht gehalten werden.
10. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen, es sei denn, dass
 - i. im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen, welche die Voraussetzungen dieses Absatz 10 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
- g) unverbrieft Darlehensforderungen, (einschließlich Schuldscheindarlehen), oder
- h) Edelmetalle.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

- ii. das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

11. Die Höhe der in Form von Wertpapieren erworbenen Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.
12. Mindestens 25 % des Wertes des TGV werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das TGV erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in

Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

[...]

§ 16 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,28 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem TGV zusätzlich belastet):

- a) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Vergütung eines externen Portfoliomanagers eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,48 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

- b) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

- c) Die Gesellschaft zahlt aus dem TGV für die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. p)

Der Betrag, der aus dem TGV nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. p) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,99 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- o) Kosten für die Auflegung des TGV;
- p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

- a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des TGV zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. 1 je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des TGV in der Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Existieren für das TGV weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des TGV tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.

c) Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen finden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

d) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem TGV zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

8. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer anderen inländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Anteile berechnet wurde.“